

Empfehlungen Ärzteschaft – Kindesschutz

Empfehlungen zur Zusammenarbeit im Kindesschutz zwischen Ärztinnen und Ärzten und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Ziel dieser Empfehlungen ist es, die Rollen und die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Ärzten und Ärztinnen und den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) im Interesse von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen zu klären. Diese Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Ärztesgesellschaft Zürich (AGZ), dem Verband Hausärzte Zürich, der Vereinigung Kinderärzte Zürich und der KESB-Präsidienvereinigung Kanton Zürich (KPV) mit Unterstützung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich erstellt. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jeweils die weibliche Bezeichnung verwendet.

1. Aufgabe der Kindesschutzbehörden

Aufgrund von Meldungen Dritter müssen die KESB prüfen, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.¹ Nur wenn die sorgeberechtigten Personen nicht selbst Abhilfe schaffen können oder wollen, ordnet die KESB allenfalls behördliche Schutzmassnahmen (beispielsweise eine Begleitung der Familie) an.

Eine **Gefährdung des Kindeswohls** besteht, wenn die ernsthafte Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung des körperlichen, psychischen oder sozialen Wohls eines Kindes vorauszusehen ist und die Betreuungspersonen nicht in der Lage sind, diese Gefährdung nachhaltig abzuwenden. Die Beeinträchtigung muss noch nicht eingetreten sein. Beispiele:

- Vernachlässigung (u.a. mangelhafte Ernährung, Förderung oder gesundheitliche Fürsorge, fehlende Beaufsichtigung)
- Körperliche Gewalt (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln)
- Psychische Gewalt (u.a. Erniedrigung, Herabwürdigung, Überbehütung)
- Sexuelle Gewalt
- Erwachsenenkonflikte (Häusliche Gewalt, hochstrittige Trennungskonflikte)

¹ Weitere Informationen zur Einschätzung einer Kindswohlfährdung finden sich im „Leitfaden Kindswohlfährdung“ des AJB Kanton Zürich unter https://ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/ueber_uns/kommissionen/kommission_kindesschutz.html

Um den Unterstützungsbedarf eines Kindes oder seiner Familie einschätzen zu können, sind die KESB auch auf Informationen aus dem Umfeld des Kindes angewiesen. So kann sichergestellt werden, dass die behördlichen Eingriffe nur so weit gehen, wie sie zwingend notwendig sind. Damit die KESB beurteilen können, welcher Art die Gefährdung des Kindes ist und ob eine Massnahme notwendig ist, holen sie bei Bedarf eine ärztliche Einschätzung der psychischen und physischen Situation des Kindes und seiner Lebensverhältnisse ein.

Die Abklärungen, ob tatsächlich ein Schutz- und Unterstützungsbedarf besteht, führen die KESB entweder selbst durch oder sie beauftragen damit die kantonalen Kinder- und Jugendhilfzentren (kjj), bzw. die Sozialzentren der Stadt Zürich. Wo nötig, erteilen die KESB Aufträge an Fachstellen für Erziehungsfähigkeitsgutachten.

Besteht gemäss den Erkenntnissen der KESB ein Schutzbedarf setzt sie für das Kind Fachpersonen von kjj oder Sozialzentren zur Führung einer Beistandschaft ein. Diese unterstützen das Kind gemäss KESB-Auftrag in seiner Entwicklung, indem sie beispielsweise die Eltern beraten, eine Familienbegleitung organisieren oder eine Platzierung vorbereiten. Die Tätigkeit der Beistandsperson wird von der KESB überwacht.

2. Gefährdungsmeldung

Eine Ärztin kann aufgrund von Kontakten mit Eltern oder einem Kind zum Eindruck gelangen, dass in einer Familie das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn die Eltern dann nicht bereit oder in der Lage sind, sich Hilfe von aussen zu holen, wird sie prüfen müssen, ob sie eine Meldung bei der KESB deponieren soll. Meldeformulare sind unter www.kesb-zh.ch abrufbar.

Ärztinnen (nicht aber ihre Hilfspersonen) sind gemäss Art. 314c Abs. 2 ZGB von Gesetzes wegen berechtigt, nicht aber verpflichtet, der KESB Meldung zu erstatten, wenn die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet erscheint und die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Sie benötigen dazu weder die Einwilligung der Patienten bzw. des Erziehungsberechtigten noch eine Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch die Gesundheitsdirektion. Eine solche Meldung setzt zwingend voraus, dass die Ärztin jeweils die konkret vorliegenden, verschiedenen Interessen abwägt. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Vertrauensverhältnis zum Patienten (Eltern oder Kind), aber auch die Interessen von Familienangehörigen wie etwa von weiteren, möglicherweise betroffenen Kindern. Standardisierte Meldungen sind damit ausgeschlossen. Je nach Konstellation kann es auch angezeigt sein, das Einverständnis der betroffenen, minderjährigen Person einzuholen, soweit diese bereits urteilsfähig erscheint. Eine Meldung darf nur dann erfolgen, wenn die Ärztin aufgrund der Interessenabwägung zum Schluss kommt, dass die Meldung dem Wohl des Kindes dient und eine Abklärung der Lebensumstände des Kindes durch die KESB zu seinem Schutz opportun erscheint. Die vorgenommene Interessenabwägung wie auch die Meldung selbst sind – auch zum eigenen Schutz im Hinblick auf allfällige rechtliche Schritte der betroffenen Personen – nachvollziehbar zu dokumentieren.

Wo eine schwere Schädigung des Kindes oder Dritter droht, kann die KESB zudem einen

Von einer **schweren Schädigung** kann beispielsweise gesprochen werden, wenn ein sexueller Missbrauch des Kindes durch seine Eltern im Raum steht, oder wenn eine Jugendliche in ernstzunehmender Weise suizidale Handlungen androht, schwere Selbstverletzungen stattfinden oder eine massive Verwahrlosung im Raum steht.

gegenseitigen Informationsaustausch zwischen den involvierten Stellen (Polizei, Opferhilfe, Gerichte etc.) installieren (Art. 453 Abs. 1 ZGB)².

Die Kinderschutzgruppen des Kinderspitals Zürich und der Kinderklinik Winterthur sowie die KESB bieten bei Bedarf unkompliziert anonyme Fallberatungen (ohne Nennung der Daten des betroffenen Kindes) per Telefon an³.

3. Arztbericht auf Ersuchen der KESB

Im Rahmen ihrer Abklärungen, ob eine Kindswohlgefährdung besteht, holt die KESB bei Bedarf einen Arztbericht über das betroffene Kind, bzw. die betroffenen Kinder ein. Zu diesem Zweck informiert die KESB den sorgeberechtigten Elternteil oder die Jugendliche über das laufende Verfahren und dass ein Arztbericht eingeholt werden soll. Die KESB ersucht diese, eine Einwilligung zur Auskunftserteilung zu unterzeichnen. Die KESB schickt der betreuenden Ärztin mit dem Ersuchen um einen Arztbericht ihre Fragen zu. Kann die KESB keine Einwilligung der Eltern bzw. der Jugendlichen beilegen, teilt sie der Ärztin die Gründe dafür mit (z.B. Weigerung der Eltern oder der Jugendlichen, Abwesenheit, Urteilsunfähigkeit Eltern). Sie begründet zudem kurz, weshalb sie den Bericht benötigt. Die Ärztin (nicht aber ihre Hilfsperson) ist in einem solchen Fall von Gesetzes wegen berechtigt, nicht aber verpflichtet, der KESB auch ohne Entbindung von der Schweigepflicht Auskunft zu erteilen (Art. 314e Abs. 2 ZGB). Die KESB wird in ihrem Schreiben an die Ärztin Fragen über Kenntnisse zu besonderen Auffälligkeiten, zum Entwicklungsstand und zur gesundheitlichen und familiären Situation des Kindes stellen. Besonders wertvoll sind die ärztlichen Angaben dann, wenn die Ärztin die Familie seit mehreren Jahren kennt und sie daraus eine kurze Einschätzung treffen kann, ob eine stabile familiäre Situation besteht.

Urteilsfähigkeit bedeutet, dass eine Person in der Lage ist, die Konsequenzen ihres Handelns richtig zu gewichten und abzuschätzen. Die Urteilsfähigkeit einer Person kann in Bezug auf bestimmte Handlungen eingeschränkt sein, in anderen hingegen nicht. Dies kann beispielsweise bedeuten, dass die Jugendliche durchaus abschätzen kann, was die Erteilung der Einwilligung zur Einsicht in einen Arztbericht bedeutet, jedoch ihre soziale Situation nicht überblicken kann.

Der Arztbericht soll sich auf das bereits vorhandene Wissen über das Kind und das Familiensystem abstützen. Weitergehende Abklärungen, die über ein kurzes Gespräch mit dem betroffenen Kind oder einem Elternteil hinausgehen, sind nicht notwendig. Der Arztbericht muss keine Empfehlungen zur Errichtung einer bestimmten Art von Beistandschaft enthalten, sondern soll die Situation des betroffenen Kindes vor allem aus medizinischer Sicht einschätzen.

Ist eine Ärztin nicht bereit, die gestellten Fragen zu beantworten, teilt sie dies der KESB möglichst umgehend mit – unter Erwähnung des Grundes. Nötigenfalls wird dann die KESB

² vgl. Wegleitung der Gesundheitsdirektion „Rechtliche Grundlagen für den Informationsaustausch zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften und psychiatrischen Kliniken“ vom 1. Juni 2016 www.gd.zh.ch

³ Kinderspital Zürich Telefon 044 266 76 46, Kinderklinik KSW Winterthur Telefon 052 266 41 56, Telefonnummern und örtliche Zuständigkeiten KESB unter <http://www.kesb-zh.ch/uebersichtsplan>

bei der Gesundheitsdirektion einen begründeten Antrag um Entbindung von der Schweigepflicht stellen. Die Gesundheitsdirektion entscheidet nach Anhörung der Betroffenen gestützt auf eine Interessenabwägung, ob sie die Ärztin von der Schweigepflicht entbindet oder nicht. Im Falle einer Entbindung ist die Ärztin verpflichtet, Auskunft zu erteilen (Art. 448 Abs. 2 ZGB).

Die Ärztin sendet den Bericht möglichst innert einem Monat der KESB zu. Ist der Arztbericht dringlich, nimmt die KESB vorgängig mit der Ärztin telefonisch Kontakt auf.

Die Ärztin kann der KESB den Aufwand für den Kurzbericht in Anlehnung an die Honorarempfehlung der FMH für ärztliche Zeugnisse im privaten Versicherungsbereich in Rechnung stellen. Es gilt folgender Tarif: kurzer standardisierter Bericht (bis 15 Minuten) Fr. 60.00, Bericht mit mehr Angaben (bis 25 Minuten) Fr. 80.00, zeitraubender Bericht (bis 40 Minuten) Fr. 140.00. Weiterer, begründeter zeitlicher Mehraufwand kann pro 5 Minuten mit Fr. 20.00 verrechnet werden. Die KESB kann die Kosten für den Arztbericht den Eltern weiterverrechnen.

4. Informationen der KESB an Ärztinnen

Die KESB untersteht einer besonderen gesetzlichen Schweigepflicht. Die Ärztin kann sich allerdings bei der KESB erkundigen, ob eine Beistandschaft für ein bestimmtes Kind besteht. Bei Fragen zu einem laufenden Verfahren kann sich die Ärztin an die fallführende Fachperson bei der KESB wenden.

Die KESB informiert die Ärztin insbesondere über geplante oder angeordnete Massnahmen, soweit dies zur Erfüllung ihres Auftrags notwendig ist oder sie an der zweckmässigen Umsetzung der Massnahme beteiligt ist.

Besteht ein grundsätzlicher Informations- oder Gesprächsbedarf, stehen die KESB der Ärzteschaft gerne für einen regionalen Austausch oder weitergehenden Veranstaltungen zur Verfügung.

5. Geltung

Diese Empfehlungen wurden von der Ärztesgesellschaft Kanton Zürich, dem Verband der Hausärzte, dem Vereinigung Kinderärzte Zürich und der KESB-Präsidienvereinigung genehmigt und sind ab 1. Januar 2018 anwendbar. Aufgrund der Revision der Meldevorschriften im ZGB wurden diese Empfehlungen per 1. Januar 2019 angepasst.

6. Ablaufdiagramm Gefährdungsmeldung

